



## **ORTSRECHT**

### **Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen der Stadt Donaueschingen vom 26.03.2019**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und den §§ 8 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Verkaufssonntage**

In Donaueschingen dürfen die Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Ladenöffnung in Baden-Württemberg wie folgt geöffnet werden:

1. Anlässlich des Frühlingfestes mit Autoausstellung (am letzten Aprilsonntag oder ersten beziehungsweise zweiten Sonntag im Mai)
2. anlässlich der Donaueschinger Musiktage (am dritten Sonntag im Oktober)

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Verkaufsstellen in folgenden Straßen der Innenstadt Donaueschingens:

Karlstraße, Mühlenstraße, Kalliwodastraße, Herdstraße, Käferstraße, Rosenstraße, Wasserstraße, Poststraße, Irmastraße, Zeppelinstraße, Max-Egon-Straße, Haldenstraße, An der Stadtkirche, Josefstraße, Fürstenbergstraße bis Parkweg, Parkweg, Moltkestraße bis Spitalstraße, Werderstraße, Bismarckstraße, Schulstraße, Kronenstraße, Lehenstraße, Elisenstraße, Villinger Straße bis Linsenöschstraße

Anlässlich des Frühlingfestes mit Autoausstellung erweitert sich der Geltungsbereich auf die am Frühlingfest teilnehmenden Verkaufsstellen.

**§ 3**  
**Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung gilt unbefristet.

**§ 4**  
**Besonderer Arbeitnehmerschutz**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, 27.03.2019

Erik Pauly  
Oberbürgermeister

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 14 vom 05.04.2019